

Gebührenordnung für die Nutzung Tennisplätze, Tennisgebäude und sonstiger Einrichtungen

Diese Gebührenordnung besteht aus folgenden Teilen:

- I. Nutzungs- und Gebührenordnung Tennisplätze
- II. Nutzungsordnung Tennisgebäude, Ballmaschine
- III. Nutzungs- und Gebührenordnung Hallenzeiten

Die Gebührenordnung wurde am 19.08.2013 durch die Leitung der Abteilung Tennis des SV Großräschen e.V. beschlossen und tritt am 19.08.2013 in Kraft.

Die Gebührenordnung wird zur Einsichtnahme im Tennishaus hinterlegt, Teil I wird zusätzlich im Schaukasten dauerhaft ausgehangen.



.....
Axel Zschiesche
Abteilungsleiter



.....
Andreas Kanter
stellv. Abteilungsleiter



.....
Jens Pohle
Kassenwart



.....
Günter Paulick
Sport- und Jugendwart



.....
Uta Sponholz
Beisitzerin

I. Nutzungs- und Gebührenordnung Tennisplätze

- (1) **Für aktive Mitglieder der Abteilung Tennis**, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet haben, ist die Nutzung der Tennisplätze kostenfrei. Bis zum vollständigen Entrichten des Mitgliedsbeitrages ist ein Entgelt lt. (4) fällig.
- (2) **Für passive Mitglieder der Abteilung Tennis**, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet haben, ist die Nutzung der Tennisplätze bis zu 5-mal pro Jahr kostenfrei. Ab der 6. Nutzung pro Jahr wird der volle Beitrag entsprechend aktiver Mitgliedschaft fällig. Bis zum vollständigen Entrichten des Mitgliedsbeitrages ist ein Entgelt lt. (4) fällig.
- (3) **Für ruhende Mitglieder der Abteilung Tennis** ist für die Nutzung der Tennisplätze ein Entgelt lt. (4) fällig.
- (4) **Gäste können die Tennisplätze nutzen, wenn die Tennisplätze nicht durch Mitglieder der Abteilung Tennis in Anspruch genommen werden.**
 - Als Gast gilt jeder, der nicht Mitglied der Abteilung Tennis ist. Während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände des SV Großräschen e.V. sowie der An- und Abreise hat der Gast keinen Versicherungsschutz.
 - Der Gast haftet für alle durch ihn verursachten Schäden an den Tennisplätzen, Tennisplatzzubehör, Tennisgebäude und Vereinsgelände selbst.
 - Folgende Nutzungsgebühren werden erhoben:
 - Wird der Platz ausschließlich von Gästen benutzt, beträgt die Nutzungsgebühr 10,- € je Stunde und Platz.
 - Wird der Platz von mindestens einem aktiven Mitglied der Abteilung Tennis mitbenutzt, beträgt die Nutzungsgebühr 5,- € je Stunde und Platz.
 - Der Gast hat sich vor der Nutzung bei der Abteilung Tennis (anwesende Mitglieder, Platzwart) anzumelden und bekommt einen Platz zugewiesen. Außerhalb der Trainingszeiten besteht die Möglichkeit, einen Platzschlüssel gegen eine Kautions von 20,- € bei SPORT aktuell, Kirchallee 19, Großräschen auszuleihen. Zu den ausgehenden Trainingszeiten sind jedoch meistens Mitglieder auf der Anlage anwesend.
 - Die Kassierung der Nutzungsgebühr erfolgt nach Beendigung der Spielzeit bzw. bei Rückgabe des ausgeliehenen Schlüssels. Die Person (Mitglied/Platzwart), die dem Gast den Platz zuweist bzw. den Schlüssel aushändigt, ist für die Kassierung des Nutzungsentgeltes, Dokumentation (Name des Gastes, Zeitraum Nutzung, Platznummer, ggf. Aufnahme von Schäden) sowie Abrechnung beim Kassenwart der Abteilung Tennis verantwortlich und haftet bei Vernachlässigung ggf. selbst.
- (5) Beantragen **juristische Personen, Vereine, Sportgruppen, Freizeitgruppen o.ä.** die Nutzung eines oder mehrerer Tennisplätze, so hat die Leitung der Abteilung Tennis darüber zu entscheiden und ein Entgelt zu vereinbaren.
- (6) **Zu den ausgehenden Trainingszeiten haben die entsprechenden Trainingsgruppen Vorrang.**
- (7) **Für alle Nutzer der Tennisanlage gilt die Einhaltung der aushängenden Platzordnung.** Vor Benutzung der Plätze sind diese eventuell zu wässern. Nach Benutzung sind die Plätze mit dem Scharrierholz zu glätten, mit dem Schleppnetz abzuziehen und die Linien abzufegen.

II. Nutzungsordnung Tennisgebäude, Ballmaschine

• Tennishaus

- (1) Die Nutzung des Tennishauses (u.a. für private Feierlichkeiten) bleibt **Mitgliedern der Abteilung Tennis**, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet haben, vorbehalten. Bei Mitgliedern bis Vollendung des 21. Lebensjahres entscheidet die Leitung der Abteilung Tennis über die private Nutzung.
- (2) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.
- (3) Die Nutzung für Veranstaltungen der Abteilung Tennis hat gegenüber privaten Veranstaltungen Vorrang.
- (4) Die Anmeldung erfolgt durch das Mitglied/die Mitglieder (Nutzer) beim Platzwart der Abteilung Tennis und Eintrag in einen im Tennishaus ausliegenden Kalender. Der Platzwart informiert die Leitung der Abteilung Tennis und den Küchenwart.
- (5) Der Nutzer hat mit dem Platzwart der Abteilung Tennis die Übergabe/-nahme des Gebäudes und die Anzeige/Bearbeitung von Schäden durchzuführen sowie mit dem Küchenwart die Nutzung der Küche abzustimmen. Das Gebäude ist in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben.
- (6) Bei privaten Veranstaltungen haftet ausschließlich der Nutzer für Schäden am Gebäude und der Einrichtung.
- (7) Über Ausnahmen und Festsetzung von Gebühren entscheidet nach Antrag die Leitung der Abteilung Tennis.

• Ballmaschine

- (1) Die selbständige Nutzung der Ballmaschine bleibt **ausschließlich aktiven Mitgliedern der Abteilung Tennis**, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr vollständig entrichtet und das 21. Lebensjahr vollendet haben, vorbehalten.
- (2) Bei allen anderen Mitgliedern der Abteilung Tennis ist die Anwesenheit eines Übungsleiters, Mitglieds ab 21. Jahre oder des Platzwarts der Abteilung Tennis erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung der Ballmaschine ist die Einweisung durch einen Übungsleiter.
- (4) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.
- (5) **Nach Nutzung ist die Ballmaschine zu reinigen, im Tennisgebäude abzustellen und aufzuladen.** Der Nutzer trägt seinen Namen, den Nutzungszeitraum und eventuelle Anmerkungen (Fehlermeldungen, Schäden o.ä.) in das ausliegende Nutzungsbuch ein. Schäden sind unverzüglich dem Platzwart der Abteilung Tennis anzuzeigen.
- (6) Der jeweils letzte Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Ballmaschine und die Bereitstellung für die Folgenutzung verantwortlich !

III. Nutzung- und Gebührenordnung Hallenzeiten

- (1) Die Abteilung Tennis hat mit der Stadt Großräschen Verträge über die Nutzung von Hallenzeiten in den Sporthallen der Stadt Großräschen abgeschlossen.
- (2) Die Nutzung der Sporthallen ist gebührenpflichtig.
- (3) Die entsprechende Hallenordnung ist einzuhalten, die Nutzung der Halle ist im ausliegenden Hallenbuch einzutragen.
- (4) Alle Mitglieder der Abteilung Tennis können die Hallenzeiten nutzen. Über die Einteilung der zur Verfügung stehenden Hallenzeiten entscheidet die Leitung der Abteilung Tennis.
- (5) Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird pro Nutzung der Halle eine Gebühr 1,00 € fällig. Diese wird nach Beendigung der Wintersaison vom stellv. Abteilungsleiter oder vom Kassenswart der Abteilung Tennis eingesammelt. Dazu ist die Nutzung der Halle durch den Hallenschlüsselhaber in dem Notizheft, das dem Hallenschlüssel beigelegt ist, namentlich einzutragen.
- (6) Gäste können die Hallenzeiten der Abteilung Tennis nur gemeinsam mit bzw. im Beisein von Mitgliedern der Abteilung Tennis nutzen. Während des Aufenthaltes in der Sporthalle sowie der An- und Abreise hat der Gast keinen Versicherungsschutz. Der Gast haftet für alle durch ihn verursachten Schäden selbst. Die Nutzung ist entsprechend (5) gebührenpflichtig.